

Münster (Mitglied im Kuratorium) und der Atlantik-Brücke e.V. Berlin. 2017 wurde ihr der Unternehmerinnenpreis Nord Westfalen, Frauen u(U)nternehmen e.V. verliehen.

Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung

Mechtild *Düsing* ist seit 1981 Mitglied des djb, einer wie sie sagt „tollen Vereinigung emanzipierter Frauen“. Die sogenannte gläserne Decke machte sie zunehmend wütend und sie wollte etwas unternehmen – im DAV wie im djb. Seit 1994 ist sie Vorstandsmitglied (Schatzmeisterin) der Regionalgruppe Münster und engagiert sich in zahlreichen djb-Projekten.

2009 initiierte sie das djb-Projekt „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung – Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen deutscher Unternehmen“. Weil sie Aktien der Daimler AG und Munich Re hatte, erhielt sie deren übliche Einladungen zu den jährlichen Hauptversammlungen. Im Internet schaute sie sich an, wie Aufsichtsrat und Vorstand zusammengesetzt waren und stellte fest, dass in den Vorständen keine und in den Aufsichtsräten so gut wie keine Frauen waren. Bei Munich Re standen nur Männer zur Wahl. Da „platzte ihr der Kragen“. Die FAZ schrieb dazu in ihrer Ausgabe vom 29. März 2009: „Am 8. April will Mechtild Düsing die Sache anpacken.“ Das tat sie auch. Sie ging an diesem Tag zur Hauptversammlung der Daimler AG und fragte nach, warum auf dem Podium kaum Frauen vertreten seien und auch keine Frau zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen wurde. Die hatten das noch nie gehört, der damalige Vorstandschef Dr. Dieter *Zetsche* bot Mechtild *Düsing* ein Gespräch an, die das kommentierte mit: „Man merkte, dass der aus den USA kam und etwas smoother war als die deutschen Haudegen“.

Daraus wurde ein Konzept für weitere Hauptversammlungen und schließlich das langjährige djb-Projekt „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung“, finanziell gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Denn eine ein-

zige Aktie ist einerseits erforderlich, andererseits auch ausreichend, um vom Auskunftsrecht nach § 131 Aktiengesetz (AktG) Gebrauch zu machen. Dieser schreibt vor, dass der Vorstand Aktionärinnen und Aktionären auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft geben muss. Es wurden von Vertreterinnen des djb von 2010 bis 2014 jährlich ca. 75 börsennotierte Unternehmen besucht, darunter die DAX-Unternehmen. Das Projekt „European Women Shareholders Demand Gender Equality“ setzte die Projektidee auf europäischer Ebene fort. 2015 wurden sogar die Hauptversammlungen von etwa 125 börsennotierten Unternehmen in elf Mitgliedstaaten der Europäischen Union besucht und/oder die Board-Mitglieder schriftlich befragt, darunter die 14 im EURO-STOXX gelisteten deutschen DAX-Unternehmen. Mechtild *Düsing* besuchte weiter selbst zahlreiche Hauptversammlungen oder stellte Vollmachten für andere Teilnehmerinnen aus. Die konsequenten Fragen nach den Geschlechterverhältnissen in Aufsichts- und Leitungsgremien ebneten maßgeblich den Weg für das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“. Seit dem 1. Januar 2016 müssen Frauen und Männer zu jeweils mindestens 30 Prozent in den Aufsichtsräten börsennotierter und paritätisch mitbestimmter Unternehmen vertreten sein.

Mechtild *Düsing* war die erste, die in der Schule mit Lewis-Jeans ankam. Als junge Anwältin trug sie Miniröcke. Einen Business-Anzug wollte sie nie tragen, sondern sich stattdessen mit buntem Kleid oder engen Jeans und High Heels abheben vom Einerlei der blau-schwarzen Anzüge. Sie hatte später auf ihre unkonventionelle Art den Mut, sich vor mehrere Tausend Anteilseigner und sehr viel weniger Anteilseignerinnen der Daimler AG zu stellen und zu fragen, warum die Frauen in den Führungsetagen der Unternehmen im allgemeinen und bei Daimler im besonderen fehlen – und hat die Gleichstellung von Frauen auf diese Weise einen sehr großen Schritt vorangebracht.

DOI: 10.5771/1866-377X-2020-3-145

„Ein*e Fachanwält*in für Opferrechte könnte sich künftig professionell auf die Bedürfnisse von Opfern von Straftaten konzentrieren“

Interview mit djb-Ehrenmitglied Dagmar Freudenberg

Dagmar Freudenberg hat den Fragenkatalog von Birgit Kersten (s. djbZ 2/20, S. 68-71) beantwortet und damit die wesentlichen Auskünfte zu ihrer Person und ihrer Arbeit als Vorsitzende der Regionalgruppe Göttingen sowie zur Struktur und den Themen dieser Gruppe gegeben. An dieser Stelle soll vertieft eingegangen werden auf ihre Ehrenmitgliedschaft im djb, die ihr für langjähriges Wirken in der Kommission Strafrecht mit ihrer mehr als 30-jährigen Erfahrung als Staatsanwältin sowie als Expertin im niedersächsischen Justizministerium im Problem-

feld „Gewalt gegen Frauen“ verliehen wurde. Die „vertrauliche Spurensicherung“ zu Beweis Zwecken und die „Psychosoziale Prozessbegleitung“ sind ihr, wie wir wissen, ihr ein besonderes Anliegen. Deshalb hat sie uns die folgenden Fragen beantwortet:

Auch ein schwerer Fall von sexualisierter Gewalt ist häufig nur schwer zu beweisen. Können „Opferambulanzen“ mit ihren Möglichkeiten der vertraulichen Beweissicherung Hilfe bringen?

Mit der vertraulichen oder anonymisierten Beweissicherung wird im Zeitraum zwischen Tat und Anzeigerstattung sichergestellt, dass Sachbeweise, die für eine Strafverfolgung wichtig und in einzelnen Fällen unverzichtbar sind, nicht verloren gehen. Darauf habe ich bereits 2011 erstmals hingewiesen.¹

Betroffene von sexualisierter Gewalt wie auch von häuslicher Gewalt schrecken aus Gründen der Scham, der Beziehung zum Täter oder auch auf Druck von Verdächtigen und deren Umfeld häufig vor der Anzeigerstattung zurück. Deshalb werden die notwendigen Beweissicherungsmaßnahmen durch die Strafverfolgungsorgane mangels Anzeigerstattung in solchen Fällen verhindert. Hier greift das Angebot der vertraulichen Beweissicherung: Den Betroffenen wird eine gerichtsverwertbare, professionalisierte Spurensicherung angeboten, ohne dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft, die aus Gründen des Legalitätsprinzips zur sofortigen Aufnahme der Strafverfolgung verpflichtet wären, informiert werden. Das gibt den Betroffenen Zeit, sich mit der Frage der Anzeigerstattung und ihrer damit geforderten Zeugenrolle auseinanderzusetzen, gegebenenfalls auch hierzu sozialpädagogische Stärkung und rechtlichen Rat einzuholen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Nutzung dieses Angebots ist aber, dass die Erhebung der Befunde im Rahmen der vertraulichen Beweissicherung so professionalisiert erfolgt, dass eine gerichtsverwertbare Eignung sichergestellt ist. Dies können verlässlich nur rechtsmedizinische Institute oder Ärzt*innen leisten, die von Rechtsmediziner*innen geschult wurden. Dementsprechend wurden und werden in Niedersachsen flächendeckend bestimmte Krankenhäuser ausgewählt und von Rechtsmediziner*innen hierfür geschult und fortlaufend fortgebildet. Die Evaluation der Fälle in Niedersachsen hat eine hohe Erfolgsquote der Verfahren mit in dieser Weise erhobenen Sachbeweisen ergeben. Die Standardisierung der Schulung, der Aus- und Fortbildung dieser Ärzte ist eine *conditio sine qua non* für die erfolgreiche vertrauliche Beweissicherung. Dabei gilt auch in diesem Zusammenhang: die häufige Übung der Technik erhöht die Zuverlässigkeit.

Gibt es derartige Einrichtungen im notwendigen Umfang in Deutschland?

In mehreren Bundesländern existieren entsprechende Angebote, teils flächendeckend wie in Niedersachsen (<https://www.probeweis.de/de/>). Einzelheiten zu bestehenden Angeboten finden sich auf der Webseite von Terre des Femmes (<https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/unterstuetzung-fuer-betroffene/anonymes-spurensicherung>). Das Problem dieser aufwändigen Angebote ist die Finanzierung.

Erforderlich ist, dass diejenigen Kliniken und Ärzt*innen, die dieses Angebot vorhalten, in der forensischen Beweissicherung so geschult werden, dass ihre Arbeit den gerichtlichen Anforderungen in Strafverfahren genügt. Es genügt zum Beispiel im Strafverfahren nicht, ärztliche Atteste vorzulegen, in denen bestätigt wird, dass die Betroffene Hämatome am Hals hat. Vielmehr ist es erforderlich, Farbe, Lage, konkrete Form und Größe sorgfältig zu dokumentieren, um einem rechtsmedizinischen oder auf sonstige Spuren spezialisierte*n Sachverständige*n



▲ djB-Präsidentin Prof. Dr. Maria Wersig (rechts) übergibt Dagmar Freudenberg (Mitte) die Urkunde. Links im Bild Laudatorin Sabine Kräuter-Stockton (Foto: djB)

im Strafverfahren aus diesen Anknüpfungstatsachen Schlussfolgerungen zur Verursachung einer Verletzung zu ermöglichen.

Wie werden diese Einrichtungen finanziert?

An der Entwicklung des Angebots, einschließlich Standards und Finanzierung, in Niedersachsen war ich selbst beteiligt. Die Finanzierung konnte wegen des bestehenden Legalitätsprinzips nicht durch das Justizministerium erfolgen, obgleich die Zielrichtung des Angebots die Verbesserung der Beweislage in gerichtlichen Verfahren und damit Aufgaben der Justiz ermöglicht. Die Finanzierung erfolgt deshalb über den Haushalt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

In mehreren Bundesländern wird das Angebot nur an wenigen Standorten vorgehalten. Die Finanzierung erfolgt – soweit ersichtlich – aus Mitteln des Landeshaushalts.

Wie sind die mit dem Gesetz vom 20. Januar 2020 erfolgten Änderungen des SGB V² zu beurteilen?

Die nunmehr durch das Gesetz über die Krankenkassen vorgesehene Finanzierung der Leistung ist aus Sicht der Verwendung im Strafverfahren nur dann akzeptabel, praktikabel und sinnvoll, wenn in verbindlichen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz Standards vorgeschrieben werden, durch die die Gerichtsverwertbarkeit und anonymisierte Erhebung dieser Spuren ebenso sichergestellt werden, wie dies in den derzeitigen Angeboten der Fall ist. Bei der Einführung in Niedersachsen hat sich gezeigt, dass alle professionellen Akteur*innen im Strafverfahren in die Entwicklung dieses Angebots einbezogen werden müssen. Das galt sowohl für die sozialpädagogischen Beratungskräfte in Opferunterstützungseinrichtungen, die die Bedürfnisse der mutmaßlichen Opfer in den Prozess einbringen, als auch für die Seite der Strafverteidigung, deren Blickrichtung die Wahrnehmung der Rechte der Beschuldigten betrifft, und die Professionellen in der Justiz wie Staatsanwält*innen und Richter*innen, die auf Grund ihrer Unabhängigkeit und des Interesses an suggestionsfreier Beweisführung grundlegend für das Verfahren ist.

1 Dagmar Freudenberg, Noch einmal Opfer, FAZ 28. Juli 2011.
2 BGBI 2020 Teil I Nr. 6 Artikel 2 (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGBV, § 132 K SGB V).

Gerade weil die Rechtsmedizin als am Strafverfahren orientierter Berufsbranche der Medizin für die Sammlung von Beweismitteln prädestiniert ist, sie sozusagen in der Erhebung ihrer Anknüpfungstatsachen durch tägliche Übung geschult ist, war die Anbindung der verfahrensunabhängigen Beweissicherung an die Rechtsmedizin und deren professionelles Wissen für die Justiz der Grund, die so erhobenen Beweise auch als bestmöglich erhoben zu akzeptieren. Dies war in den Anfängen des in Niedersachsen entwickelten Projekts der Grund dafür, dass die Justiz die verfahrensunabhängige Beweiserhebung zu akzeptieren bereit war. Mit der nunmehr erfolgten Übertragung auf alle *Ärzt*innen* drohen die Qualität der erhobenen Beweise und die Akzeptanz der Justiz wieder zu schwinden. Kurz gesagt: Es droht ein Rückfall in die Situation im Strafverfahren in den Zeitraum bis 2010. Damit würde Deutschland eine vorbildliche Errungenschaft im Opferschutz im europäischen Vergleich verlieren und die Umsetzung der Istanbul-Konvention konterkarieren.

Wo wäre weiterer Handlungsbedarf?

Mit den gleichen Professionellen wie im Kontext der verfahrensunabhängigen anonymisierten Beweissicherung wurde in Niedersachsen ab 2012 das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung entwickelt, einer speziellen im Strafverfahren verfügbaren Unterstützung für Opfer von Straftaten, die in allen Phasen des Strafverfahrens für Opfer zur Verfügung steht. Auch hierzu wurden spezifische Standards entwickelt, die gewährleisten, dass eine suggestionsfreie Unterstützung erfolgt, um den Anforderungen des Strafverfahrens zu genügen. Diese Standards wurden schließlich Grundlage der in der Strafprozessordnung in §§ 406g ff verankerten bundesweiten Regelung, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der EU-Richtlinie zu Mindeststandards für Opfer von Straftaten in allen EU-Staaten teilweise kostenfrei zur Verfügung steht. Die kostenfreie Verfügbarkeit gilt allerdings nur für Fälle von Verbrechen, also nicht in allen Fällen genderspezifischer Gewalt und insbesondere häuslicher Gewalt, wie z.B. gefährliche

Körperverletzung und sexualisierte Übergriffe ohne qualifizierende Merkmale wie Gewalt. Ein einfach umzusetzender Schritt zur Unterstützung von Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt wäre die maßvolle Erweiterung dieser staatlichen Finanzierung der bereits gesetzlich verankerten psychosozialen Prozessbegleitung auf die Fälle des § 397a Absatz 2 StPO. Damit könnten endlich auch die Opfer von Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung und sexualisierten Übergriffen unterhalb der Schwelle der Vergewaltigung die in der Istanbul-Konvention vorgesehene sozialpädagogische und rechtliche Unterstützung erfahren.

Seit der Ratifizierung der „Istanbul-Konvention“ und deren Inkrafttreten in Deutschland am 1. Februar 2018 werden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene in unterschiedlicher Art und Weise und Intensität Anstrengungen unternommen, die Inhalte dieser Konvention flächendeckend umzusetzen. Hierfür bedarf es des weitergehenden Einsatzes von Mitteln, insbesondere auch im Bereich der Prävention, und eines planvollen Vorgehens auf der jeweiligen Ebene, wie zum Beispiel der Gesamtplanung durch einen Aktionsplan, der sodann Schritt für Schritt umgesetzt wird. Auf der kommunalen Ebene bietet sich hierfür auch der Beitritt zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene – erarbeitet und gefördert vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas und seinen Partnern – an, in deren zu entwickelndem Aktionsplan sich die in der „Istanbul-Konvention“ vorgesehenen Maßnahmen gut integrieren lassen.

Brauchen wir eine „Fachanwaltschaft Opferrecht“?

Ein*e *Fachanwält*in* für Opferrechte könnte sich künftig professionell auf die Bedürfnisse von Opfern von Straftaten konzentrieren und vermeiden helfen, dass auf die Bedürfnisse von Tätern spezialisierte Fachanwälte für Strafrecht die Vertretung von Opfern mit der Gefahr zusätzlicher Traumatisierung durchführen. Mit einer solchen Fachanwaltschaft würde auch den Mindeststandards in der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU Genüge getan.

DOI: 10.5771/1866-377X-2020-3-147

„Meine Hoffnung auf Änderung des Zustands sind die heutigen jungen Frauen“



▲ Foto: privat

Ingeborg Heinze

djb-Ehrenmitglied aus der Regionalgruppe Düsseldorf

Anlässlich der Mitgliederversammlung 2015 in Münster wurde ich zum Ehrenmitglied ernannt. Gewürdigt wurde mein 30-jähriges Engagement in der Kommission Steuerrecht/Familienlastenausgleich. Wie kam es dazu?

Mein Interesse am Steuer- und Rentenrecht wurde durch meinen Vater, einem selbständigen Kaufmann mit einem kleinen Textilgeschäft geweckt. Er hatte eine panische Angst vor Altersarmut und „klebte“ daher Höchstbeiträge in der Rentenversicherung, völlig atypisch für einen Selbständigen. Ich wuchs im Geschäft auf und wurde ab meinem 14. Lebensjahr als Hilfskraft eingestellt. Daher wurden Steuern für mich abgeführt, die ich am Jahresende selbständig zurückfordern sollte. Kommentar meines Vaters: „Das ist ganz einfach, das kannst du alleine, fülle einfach das Formular aus.“ So war